

Nutzungsentgeltregelung

Entgelte für die Nutzung der Lehr- und Ausbildung sowie für familienfreundliche Bedingungen an der
Landesschule
(LSTE - Dienstort Eisenhüttenstadt)

1 Entgelte für die Nutzung der Lehr- und Ausbildungseinrichtungen an der Landesschule sowie für Verpflegung und Unterkunft

- 1.1 Für den im Runderlass des Ministers des Innern vom 28.01.2000 in den Punkten 2.1, 2.2 Buchstabe b, 2.3, 2.4 und 2.6 genannten Personenkreis ist die Nutzung der LSTE Brandenburg kostenfrei.

Der Tagessatz für die Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer beträgt 8,50 Euro.

Frühstück		1,65 Euro
Vormittags-Zwischenmahlzeit		0,35 Euro
Mittagessen:		
- Mittagessen angeliefert	3,80 Euro	} 4,10 Euro
- Vesperverstärkung	0,30 Euro	
Abendessen		2,40 Euro
Gesamt:		8,50 Euro

- 1.2 Gemäß der Runderlässe des Ministeriums des Innern vom 28.01.2000 und vom 14.03.2006 wird für Angehörige der Feuerwehren und Einrichtungen aus dem Land Brandenburg für die in der Anlage 1 dargestellten Lehrgangsorten eine Tagespauschale von

75,00 Euro je Teilnehmer

erhoben.

Reisekosten und Lohnfortzahlungen der Lehrgangsteilnehmer sind von dem Träger zu tragen.

- 1.3 Von Teilnehmern an Lehrgängen der Landesschule, die nicht zum Personenkreis - wie unter Punkt 1.1 genannt - gehören (Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren, Angehörige der Feuerwehren anderer Bundesländer), wird für die Nutzung der Schule eine Tagespauschale von

90,00 Euro je Teilnehmer

erhoben.

Reisekosten und Lohnfortzahlungen trägt das Land Brandenburg nicht.

Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen (für Lehrkräfte, Fahrzeuge, Lehr- und Lernmittel, Benutzung der Gebäude und Übungsanlagen) sind folgende Sätze von der Tagespauschale zu berechnen:

67,50 Euro je Teilnehmer

Im Einzelnen:

a)	für die Benutzung der Unterrichtsräume	6,00 Euro
b)	für die Mitbenutzung der Werkstätten, der Kraftfahrzeug- und Übungshallen, der Übungsanlagen und des Übungsgeländes	21,50 Euro
c)	für die Mitbenutzung von Geräten, Fahrzeugen, Lehr- und Lernmitteln, Verbrauchsmitteln und Schutzkleidung	10,00 Euro
d)	für Ausbildungspersonal	30,00 Euro

Hinzu kommen pro Tag: **22,50 Euro je Teilnehmer**

Unterkunft	14,00 Euro
Vollverpflegung wie unter Pkt.1.1	8,50 Euro

- 1.4 Für die Teilnahme von **sonstigen Personen/Dritten** an Lehrgängen der Landesschule wird eine Tagespauschale von

100,00 Euro je Teilnehmer

erhoben.

Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen (für Lehrkräfte, Fahrzeuge, Lehr- und Lernmittel, Benutzung der Gebäude und Übungsanlagen) sind folgende Sätze von der Tagespauschale zu berechnen:

74,30 Euro je Teilnehmer

Im Einzelnen:

a)	für die Benutzung der Unterrichtsräume	6,50 Euro
b)	für die Mitbenutzung der Werkstätten, der Kraftfahrzeug- und Übungshallen, der Übungsanlagen und des Übungsgeländes	22,50 Euro
c)	für die Mitbenutzung von Geräten, Fahrzeugen, Lehr- und Lernmitteln, Verbrauchsmitteln und Schutzkleidung	12,30 Euro
d)	für Ausbildungspersonal	33,00 Euro

Hinzukommen pro Tag: **25,70 Euro je Teilnehmer**

Unterkunft	15,00 Euro
Vollverpflegung	10,70 Euro

Verpflegung im Einzelnen:

Frühstück		2,45 Euro
Vormittags-Zwischenmahlzeit		0,65 Euro
Mittagessen:		
- Mittagessen angeliefert	4,06 Euro	} 4,45 Euro
- Vesperverstärkung	0,39 Euro	
Abendessen		3,15 Euro
Gesamt:		10,70 Euro

- 1.5 Für die Nutzung von speziellen Ausbildungsanlagen u. a. an den Wochenenden werden folgende Kosten erhoben:

Der Pauschalsatz für die Nutzung der Atemschutzübungsanlage beträgt

25,00 Euro je Teilnehmer.

Dabei ist eine Mindestbelegung von 15 Teilnehmern zu sichern.

- 1.6 Die Verrechnung von Vortrags- und Lehrtätigkeit der Beschäftigten des Lehrkörpers außerhalb der LSTE richtet sich nach den herausgegebenen Norm-Stundensätzen vom MdF gemäß den „Kalkulatorischen Personalkosten für die interne Leistungsverrechnung im SAP Controlling“ in der jeweils aktuellen Version. Bei hervorgehobenen Themen ist davon abzuweichen.

Derzeit gelten folgende Stundenverrechnungssätze:

Bezeichnung		Norm-Stundensatz (vom 01.01.2017)
mittlerer Dienst	Beamte A 5 – A 9, Tarifbeschäftigte E 4 – E 8	25,94 Euro
gehobener Dienst	Beamte A 9 – A 13, Tarifbeschäftigte E 9 – E 12	35,83 Euro
höherer Dienst	Beamte A 13 – A 16, Tarifbeschäftigte E 13 – E 15	46,83 Euro

Bei Vortrags- und Lehrtätigkeit außerhalb der LSTE gelten Reisezeiten innerhalb der Dienstzeiten (gem. Dienstvereinbarung) wie Lehrtätigkeit.

Das Entgelt für die Nutzung von Dienstfahrzeugen zu Reisezwecken regelt sich nach den Festlegungen der Kfz-Richtlinie.

Für die Nutzung von Ausbildungsfahrzeugen, Lehr-/Verbrauchsmitteln u. Ä. gelten in diesem Fall die Entgelte wie unter 1.4.

2. Entgelte für die Nutzung von familienfreundlichen Bedingungen an der Landesschule sowie für Verpflegung, Unterkunft und Betreuung der Kinder

2.1 Für die Verpflegung der Kinder folgendes Entgelt erhoben:

Kinder von 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:

Frühstück	1,00 Euro
<u>Mittagessen</u>	
<i>Mittagessen angeliefert</i>	2,00 Euro
Abendessen	1,00 Euro
Gesamt:	4,00 Euro

Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres:

Frühstück	1,65 Euro
Vormittags-Zwischenmahlzeit	0,35 Euro
<u>Mittagessen</u>	
- <i>Mittagessen angeliefert</i>	<i>3,80 Euro</i>
- <i>Vesperverstärkung</i>	<i>0,30 Euro</i>
	} 4,10 Euro
Abendessen	2,40 Euro
Gesamt:	8,50 Euro

2.2 Für Kinder von Lehrgangsteilnehmern lt. Punkt 1.1 bis 1.3 ist die Unterkunft kostenfrei.

2.3 Für Kinder von Lehrgangsteilnehmern lt. Punkt 1.4 wird für die Unterkunft eine Pauschale von 8,45 € berechnet.

2.6 Die Kinderbetreuung ist kostenfrei.

3 Für Bedienstete des Landes, die nicht unter Punkt 1.1 fallen sowie für sonstige öffentliche Bedienstete und sonstige Personen gelten die Regelungen nach Anlage 2.

Kostenpflichtige Lehrgänge nach Punkt 1.2 der Kostensätze

1. Gemäß Runderlass des MI vom 28.01.2000 (Tagessatz 75,00 Euro)

LG-Nummer	Lehrgang	Dauer in Tagen	Kosten je LG-Teilnehmer in Euro
78	Seminar für Sachbearbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes (H VB Sem. Fortb.)	3	225,00
170	Technische Hilfeleistung – Grundtätigkeiten (F/H TH-Grundt.)	5	375,00
400	Grundausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (H B1)	ca. 124	ca. 9.300,00
402	Gruppenführer – Führungsausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (H B3)	45	3.375,00
403	Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (H B4)	70	5.250,00
440	Fortbildung für Gruppenführer von Berufs- und Werkfeuerwehren (H BF/WF Weiterb.1)	3	225,00
520	Führungskräfte der Berufs-, Werkfeuerwehren und hauptamtliche Wachen der Freiwilligen Feuerwehren (H Sem. AGBF-AGBB)	2	150,00

Lehrgänge gemäß Bedarfsforderungen der Träger

LG-Nummer	Lehrgang	Dauer in Tagen	Kosten je LG-Teilnehmer in Euro
50	IuK – Betriebspersonal (IuK – Betriebspers.)	4	300,00
153	Fortbildung Maschinisten – Maschinelle Zugeinrichtungen (F/H Fortb. Ma-MZE)	3	225,00
172	Grundausbildung Absturzsicherung (F/H AbStuSi)	3	225,00
175	Sonderausbildung zum Motorsägenführer der Feuerwehr (F/H TH-Wald)	3	225,00
185	F/H Brandhaus (Praktische Ausbildung)	1	75,00
340	Fortbildung für Leitstellendisponenten (H Fortb. Lst. Dispo)	3	225,00
442	Fortbildung Führungskräfte gehobener Dienst (Fortb. Fk gD)	2	150,00
640	Belastungsübungen Atemschutzgeräteträger (Belast. Atemschutz)	1	75,00
641	Notfalltraining Atemschutz (Notfall. Atemschutz)	1	75,00
642	Notfalltraining CSA-Träger (Nofall. CSA-Träger)	1	75,00

2. Gemäß Runderlass des MI vom 14.03.2006

LG-Nummer	Lehrgang	Dauer in Tagen	Kosten je LG-Teilnehmer in Euro
115	Gerätewagen-Gefahrgut (F/H GW-G)	5	375,00
150	Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge (F/H DL-Ma)	5	375,00
152	Maschinist für Rüstwagen (F/H RW-Ma)	5	375,00
190	Technische Hilfeleistung – Fahren auf dem Gewässer (F/H Boot)	5	375,00

Regelungen für Bedienstete des Landes, die nicht unter Punkt 1.1 der Nutzungsentgeltregelung fallen sowie für sonstige öffentliche Bedienstete und sonstige Personen

Rechtsgrundlage dieser Regelung sind das Bundesreisekostengesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes zum Reisekostengesetz, die Trennungsgeldverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11.08.2005 in der Fassung vom 19.05.2009 sowie die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg mit Verwaltungsvorschriften (LHO, VV-LHO).

1 Bedienstete des Landes Brandenburg

- 1.1 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu eintägigen Lehrgängen/Seminare an die Landesschule abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt (im Regelfall Mittagsverpflegung).
- 1.2 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu zweitägigen Lehrgängen/Seminare an die Landesschule abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Bediensteten, deren Wohnung nicht im Einzugsgebiet liegt, wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen freier Kapazitäten auch die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt. Bediensteten, deren Wohnung im Einzugsgebiet der v. g. Einrichtung liegt, kann gegen Entgelt Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sofern die UnterkunftsKapazitäten dies ermöglichen.
- 1.3 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu mehr als zweitägigen Lehrgängen/Seminare an die Landesschule mit Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, werden für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft (im Rahmen freier Kapazitäten) unentgeltlich bereitgestellt, sofern sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist.
- 1.4 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu mehr als zweitägigen Lehrgängen/Seminare an die Landesschule ohne Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, können für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft (sofern freie Kapazitäten vorhanden) gegen Entrichtung des Entgelts nach Ziffer 1.3 der Nutzungsentgeltregelung in Anspruch nehmen. Gleiches gilt bei Abordnungen mit Anspruch auf Trennungsgeld, wenn den Bediensteten die tägliche Rückkehr zuzumuten ist oder sie täglich zum Wohnort zurückkehren.
- 1.5 Bediensteten, die im Rahmen der Fortbildung zu Lehrgängen/Seminare an die Landesschule ohne Anspruch auf Trennungsgeld abgeordnet sind, wird für die Dauer des Aufenthalts Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, wenn die Übernachtung aus dienstlichem Interesse zur Erreichung des Seminarerfolgs ausdrücklich angeordnet wurde.

- 1.6 Dienstreisende, die acht Stunden und mehr von ihrer Wohnung und Dienststätte abwesend sind, wird Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt; bei mehrtägigen Dienstreisen wird in diesen Fällen für notwendige Übernachtungen auch Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

Bei Dienstreisen von weniger als acht Stunden Abwesenheit von der Wohnung und Dienststätte kann Verpflegung gegen Entgelt nach 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt werden.

- 1.7 Bediensteten, die in Nebentätigkeit als Dozenten an der Landesschule tätig sind, wird grundsätzlich Verpflegung und Unterkunft zu den Sätzen nach 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt. In Ausnahmefällen kann der Leiter die Übernachtung des Dozenten als für den Seminarerfolg erforderlich feststellen und mit dem Dozenten vereinbaren, dass ihm Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 1.8 Bediensteten, die im Hauptamt (unter Honorarverzicht) als Dozenten an der Landesschule tätig sind, wird Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

2 Sonstige öffentliche Bedienstete

- 2.1 Öffentlich Bediensteten, die keine Landesbediensteten sind, z. B. Beschäftigte des Bundes, anderer Bundesländer und der Kommunen (sonstige öffentliche Bedienstete), wird Verpflegung und Unterkunft (im Rahmen freier Kapazitäten) zu den Sätzen nach 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt. Hierbei bleiben die Regelungen als Lehrgangsteilnehmer unberührt.
- 2.2 Sonstige öffentliche Bediensteten, die in Nebentätigkeit als Dozent tätig sind, werden grundsätzlich Verpflegung und Unterkunft nach Ziffer 1.3 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt. Ausnahmsweise kann der Leiter die Übernachtung des Dozenten als für den Seminarerfolg erforderlich feststellen und mit dem Dozenten vereinbaren, dass ihm Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Sonstigen öffentlich Bediensteten, die im Hauptamt (unter Honorarverzicht) als Dozenten an der Landesschule tätig sind, wird Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

3 Sonstige Personen

- 3.1 Sonstigen Personen, die keine öffentlich Bediensteten sind, kann Verpflegung und Unterkunft zu den Sätzen nach 1.4 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt werden.
- 3.2 Unternehmerisch/freiberuflichen Dozenten und deren Mitarbeitern kann Unterkunft und Verpflegung nach 1.4 der Nutzungsentgeltregelung bereitgestellt werden.
- 3.3 Dozenten, die unter Honorarverzicht an der Landesschule tätig sind, wird Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt.